

*freienbach* 



# **Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Freienbach vom 19. Dezember 2013**

**Gültig per Genehmigung durch den Regierungsrat**



gemeinde  
**freienbach**

## I. Allgemeines

Friedhöfe sind ihrem Zweck entsprechend als Räume der Besinnung und Ruhe anzulegen und zu unterhalten.

### Artikel 1 Öffentlicher Friedhof

- 1 Das Friedhofareal bei der römisch-katholischen Pfarrkirche Freienbach ist der öffentliche Friedhof für die in der Gemeinde Freienbach verstorbenen Personen, unabhängig ihrer Konfession. Die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 sowie das Nutzungsrecht der politischen Gemeinde, das in der Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Freienbach und der politischen Gemeinde Freienbach vom 7. Oktober 2010 geregelt und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist, sind integrierender Bestandteil.
- 2 Jede in der Gemeinde Freienbach wohnhafte Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Freienbach.
- 3 Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung der Friedhofskommission gegen eine Gebühr in Freienbach beigesetzt werden.

## II. Zuständigkeit

### Artikel 2 Aufsicht und Verwaltung

- 1 Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen wird durch den Gemeinderat wahrgenommen. Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsvorschriften im Bestattungswesen, für Unterhalt und Pflege der Gräber sowie Ausführungsvorschriften für Grabmale.
- 2 Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung des Friedhofes und die Durchführung des Bestattungswesens an die Friedhofverwaltung. Die Friedhofskommission ist vollziehendes Organ im Sinne des Reglements.

### Artikel 3 Aufbahrungsstelle

- 1 Die in der Gemeinde Freienbach Verstorbenen sowie die Auswärtigen, die auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Freienbach bestattet werden, werden in der Bestattungshalle auf dem Friedhof aufgebahrt.
- 2 Der Leichnam eines in der Gemeinde Freienbach Verstorbenen ist spätestens nach 48 Stunden gekühlt in einem Katafalk aufzubewahren.

### III. Bestattungswesen

#### Artikel 4      Zeitpunkt der Bestattung

- 1 Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

#### Artikel 5      Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten werden durch die zuständigen Pfarrämter und bei nicht kirchlichen Bestattungen durch die Friedhofverwaltung bestimmt.

#### Artikel 6      Religiöse Bestattung

Der Friedhof Freienbach ist ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis. Der religiöse Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Priesters oder Geistlichen. (Vorbehältlich Artikel 11)

#### Artikel 7      Zivile Bestattung

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn keine kirchliche Bestattung gewünscht wird, erfolgt die Anordnung einer zivilen Bestattung. Ein Mitglied der Friedhofkommission oder eine von ihr bestimmte Person hat an der Bestattung anwesend zu sein.

### IV. Friedhofordnung

#### Artikel 8      Grabarten

- 1 Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan, der von der Friedhofkommission erlassen wird. Sie umfasst folgende Grabarten:
  - für Erdbestattung:      Einzelgräber  
                                    Familiengräber  
                                    Kindergräber
  - für Urnenbestattung:    Einzelgräber  
                                    Doppelgräber  
                                    Familiengräber  
                                    Kindergräber  
                                    Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung
- 2 Die Friedhofkommission kann beim Gemeinderat weitere Bestattungsformen beantragen.

## **Artikel 9 Grabmasse**

Die Grabmasse sind im Friedhofplan der Gemeinde sowie im Friedhof-Verwaltungssystem festgelegt.

## **Artikel 10 Beisetzung**

- 1 Die Beisetzung in den Einzelgräbern erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge.
- 2 Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familie angehörenden oder einer nahestehenden Person handelt.
- 3 Sämtliche Arten der Bekleidung, für Sarg und Urne, bestehen aus schnell abbaubaren Materialien.

## **Artikel 11 Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und für Urnenbestattungen 10 Jahre. Die ewige Grabesruhe auf dem Friedhof Freienbach ist ausgeschlossen.

## **Artikel 12 Familiengräber**

- 1 Auf den dafür bestimmten Plätzen kann die Friedhofkommission Familiengräber vermieten. Das Recht zur Benützung bestehender Familiengräber steht den Eltern und den Kindern des Erstbestatteten zu. Die Friedhofkommission kann dieses Recht auf Antrag der Angehörigen auch anderen Personen einräumen.
- 2 Die Mietdauer von Familiengräbern, Urnen und Erdbestattung beträgt 20 Jahre. Für eine Bestattung in ein bestehendes Familiengrab ist eine Verlängerung bis zur Erfüllung der Grabesruhe erforderlich. Die für die nicht abgelaufene Vertragsdauer bezahlte Miete wird an die neue Miete angerechnet. Ein zwischenzeitlich nicht belegtes Grab kann weiterhin gemietet werden, sofern Personen leben, denen das Recht zur Benützung dieses Grabes zusteht. Die Erstvermietung kann aber nur im Rahmen einer Bestattung und nicht im Voraus erfolgen.
- 3 In bestehenden Familiengräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beige-  
setzt werden. In Familiengräbern für Urnenbestattungen können nur Urnen beige-  
setzt werden.

## **Artikel 13 Grabräumung**

Die Friedhofverwaltung schreibt nach Ablauf der Grabesruhe die Angehörigen an und fordert sie zur Räumung des Grabes auf. Die Grabmale sind durch die Angehörigen innert drei Monaten seit der Aufforderung zu räumen. Die Angehörigen können auch entscheiden, dass die Räumung durch den Friedhofgärtner erfolgen soll, unter Kostenfolge der Angehörigen.

## **Artikel 14 Grabmal**

- 1 Jedes Grab - ausgenommen das Gemeinschaftsgrab - muss mit einem dauernden Grabmal versehen werden.
- 2 Jedes Grabmal ist durch die Friedhofkommission zu bewilligen. Das Grabmal soll eine handwerklich einwandfreie und ansprechende Gestaltung aufweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- 3 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsvorschriften über die Grabmalgestaltung. Für das Setzen der Grabmale gelten folgende Fristen:  
Zwischen 9 bis 12 Monate bei Erdbestattungen  
Zwischen 3 bis 6 Monate bei Urnenerdbestattungen

## **Artikel 15 Unterhalt und Pflege des Grabes**

- 1 Der Unterhalt und die Pflege des Grabes und des Grabmales ist Sache der Angehörigen. Der Gemeinderat erlässt die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften.
- 2 Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen durch die Friedhofverwaltung schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, wird durch die Friedhofkommission die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

## **Artikel 16 Ruhe und Ordnung**

Der Würde des Ortes hat der Besucher des Friedhofes durch ein angemessenes Benehmen Rechnung zu tragen. Hunde müssen an der Leine gehalten werden.

## **Artikel 17 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

# **V. Gebühren**

## **Artikel 18**

- 1 Die Gebühren werden im Rahmen der im Anhang dieses Reglements aufgeführten Gebührenordnung erhoben. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofkommission Zu- und Abschläge um höchstens 30 % beschliessen und die Gebühren so den jeweiligen Verhältnissen anpassen.
- 2 Für Verstorbene, die in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, sind folgende Leistungen unentgeltlich:

Die Überführung der Leiche vom Sterbeort in der Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle in Freienbach bzw. zur reformierten oder katholischen Kirche in Wollerau,

die Aufbahrung,

der Transport vom Sterbeort in der Schweiz oder Aufbahrungsort in der Gemeinde zum Krematorium in Rüti ZH,

die Kremation in Rüti,

der Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle in Freienbach bzw. in Wollerau,

die Bestattung,

die Überlassung von Einzelgräbern (Reihengrab und Gemeinschaftsgrab).

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einsargen, die Urne, den Sarg und den Sargschmuck usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.

- 3 Bei Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die obengenannten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben.
- 4 Für die Überlassung von Familiengräbern ist eine angemessene Miete zu bezahlen.
- 5 Erstellung, Pflege und Unterhalt von Grabstätten mittellos verstorbener Einwohner der Gemeinde Freienbach ohne Angehörige erfolgen auf Kosten der Gemeinde.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 19 Beschwerde**

- 1 Gegen die Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

### **Artikel 20 Widerhandlungen**

Mit Busse bis zu CHF 1'000 wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Grabmäler erstellt.
- b) wer die in den Bewilligungen aufgeführten Vorgaben, resp. die im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Freienbach festgesetzten Bestimmungen, missachtet.
- c) wer gegen die vom Gemeinderat erlassenen Ausführungsvorschriften verstösst.


**Artikel 21**

- 1 Dieses Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhofreglement vom 8. Mai 1994 aufgehoben.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014



Daniel Landolt, Gemeindepräsident



Albert Steinegger, Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt



Genehmigt mit RRB Nr. 849  
vom 19. August 2014  
Regierungsrat des Kantons Schwyz  
Der Landammann:

Der Staatsschreiber:



## **Gebührenordnung zum Friedhofreglement der Gemeinde Freienbach**

*gemäss Art. 18 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Freienbach*

### **Bestattungskosten für Gemeindegewohner**

Für Verstorbene, die in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, sind folgende Leistungen unentgeltlich:

- die Überführung der Leiche vom Sterbeort in der Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle Freienbach bzw. zur reformierten oder katholischen Kirche in Wollerau,
- die Aufbahrung,
- der Transport vom Sterbeort in der Schweiz oder Aufbahrungsort in der Gemeinde zum Krematorium in Rüti ZH,
- die Kremation in Rüti,
- der Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle in Freienbach bzw. in Wollerau,
- die Bestattung,
- die Überlassung von Einzelgräbern (Reihengrab und Gemeinschaftsgrab).

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einsargen, die Urne, den Sarg, den Sargschmuck usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.

### **Bestattungskosten für Auswärtige**

Bei Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die erbrachten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben.

### **Bestattungskosten für anders Gläubige**

Dienstleistungen der Kirchgemeinde Freienbach bei Bestattungen anders Gläubigen werden kostendeckend verrechnet.

### **Grabgebühren**

Die Gemeinde Freienbach stellt die Grabgebühren in Rechnung.

Grabart	Einwohner	Auswärtige	Vertragsdauer
<b>Erdbestattungen</b>			
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 1'000	-
Familiengrab (1er)	Fr. 900	Fr. 1'100	20 Jahre
Familiengrab (2er)	Fr. 1'550	Fr. 1'950	20 Jahre
Familiengrab (3er)	Fr. 2'200	Fr. 2'800	20 Jahre
Kindergrab	kostenlos	Fr. 700	-
<b>Urnengräber</b>			
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 800	-
Familiengrab (2er)	Fr. 1'000	Fr. 1'400	20 Jahre
Kindergrab	kostenlos	Fr. 600	-
<b>Gemeinschaftsgrab</b>			
	kostenlos	Fr. 400	-

Beim Wiedererwerb eines Familiengrabes nach Ablauf der Vertragsdauer werden die Gebühren reduziert verrechnet.

Gemäss Art. 18 des Friedhofreglements können diese Gebühren durch den Gemeinderat mit Zu- oder Abschlägen im Rahmen von 30% angepasst werden.

## Verschiedenes

### Abdankung ohne Bestattung

Eine konfessionelle Abdankung ohne anschliessende Bestattung ist für:

Einwohner	kostenlos
Auswärtige	Fr. 300.00 (wird durch die Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt)

### Urnenverlegung

Wird eine bereits beigesetzte Urne in ein anderes Grab verlegt, verrechnet die Friedhofverwaltung für diese Aufwendungen den Angehörigen die Kosten.

### Ende der Grabesruhe

Nach abgelaufener Grabesruhe beim Einzelgrab (Erdbestattung 20 Jahre, Urnenbestattung 10 Jahre) oder bei Verzicht auf Vertragserneuerung beim Familiengrab sind die Angehörigen angehalten, den Grabstein und die Bepflanzung bis zum gegebenen Zeitpunkt zu entfernen. Über nicht entfernte Grabsteine und Bepflanzungen wird nach Ablauf der gesetzten Frist verfügt.

Für die Räumung eines Familiengrabes und die Entsorgung des Grabmales wird den Angehörigen von der Friedhofverwaltung ein Unkostenbeitrag verrechnet.